

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.09.2014

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Aufhebung der Satzung 54_05 der Hansestadt Lüneburg für das Anna-Vogeley-Seniorenzentrum.	310
Samtgemeinde Bardowick	Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich „Schulzentrum sowie soziale und kulturelle Einrichtungen“ des Flecken Bardowick.	310
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2014 . . .	312
	Bekanntmachung Bepflanzungsplan Nr. 19 „Burgkapelle“ des Flecken Dahlenburg.	313
Samtgemeinde Ostheide	Hinweisbekanntmachung über des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide	314
	Satzung der Gemeinde Barendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre.	315
Samtgemeinde Scharnebeck	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Hittbergen.	316

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAÖR	Abfallwirtschaftskonzept.	318
--------------------	-----------------------------------	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Änderung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung	318
--	---	-----

Fortsetzung auf Seite 250

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Aufhebung der Satzung 54_05 der Hansestadt Lüneburg für das Anna-Vogeley-Seniorenzentrum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBL. Nr. 10/2013, S. 158 ff.); hat der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 06.05.2014 beschlossen:

Das städtische Senioren- und Pflegeheim Anna-Vogeley Seniorenzentrum in der Wichernstraße 34, 21335 Lüneburg, ist seit März 2011 geschlossen und steht seitdem nicht mehr als Senioren- und Pflegezentrum zur Verfügung.

Die Satzung 54_05 vom 10.12.2001 für das Anna-Vogeley-Seniorenzentrum ist aufgehoben.

Die Aufhebung der Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 15.09.14

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich „Schulzentrum sowie soziale und kulturelle Einrichtungen“ des Flecken Bardowick

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.11.2010 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken und bebauten Grundstücken in dem geplanten Entwicklungsbereich „Schulzentrum sowie soziale und kulturelle Einrichtungen“ beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für den geplanten Entwicklungsbereich „Schulzentrum sowie soziale und kulturelle Einrichtungen“.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Bardowick, Flur 11, südöstlicher Teilbereich des Flurstückes 27/4 (Pieperstraße 7b), südwestlicher Teilbereich des Flurstückes 29/5 (Große Straße 12), südwestlicher Teilbereich des Flurstückes 29/7 (Große Straße 14) und südwestlicher Teilbereich des Flurstückes 32/2 (Große Straße 18)).

Das Gebiet liegt südöstlich der Pieperstraße, westlich der Kreisstraße K 51 (Große Straße) und nördlich des Schulgrundstückes.

§ 2 Vorkaufsrecht

1. Dem Flecken steht in dem in § 1 genannten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

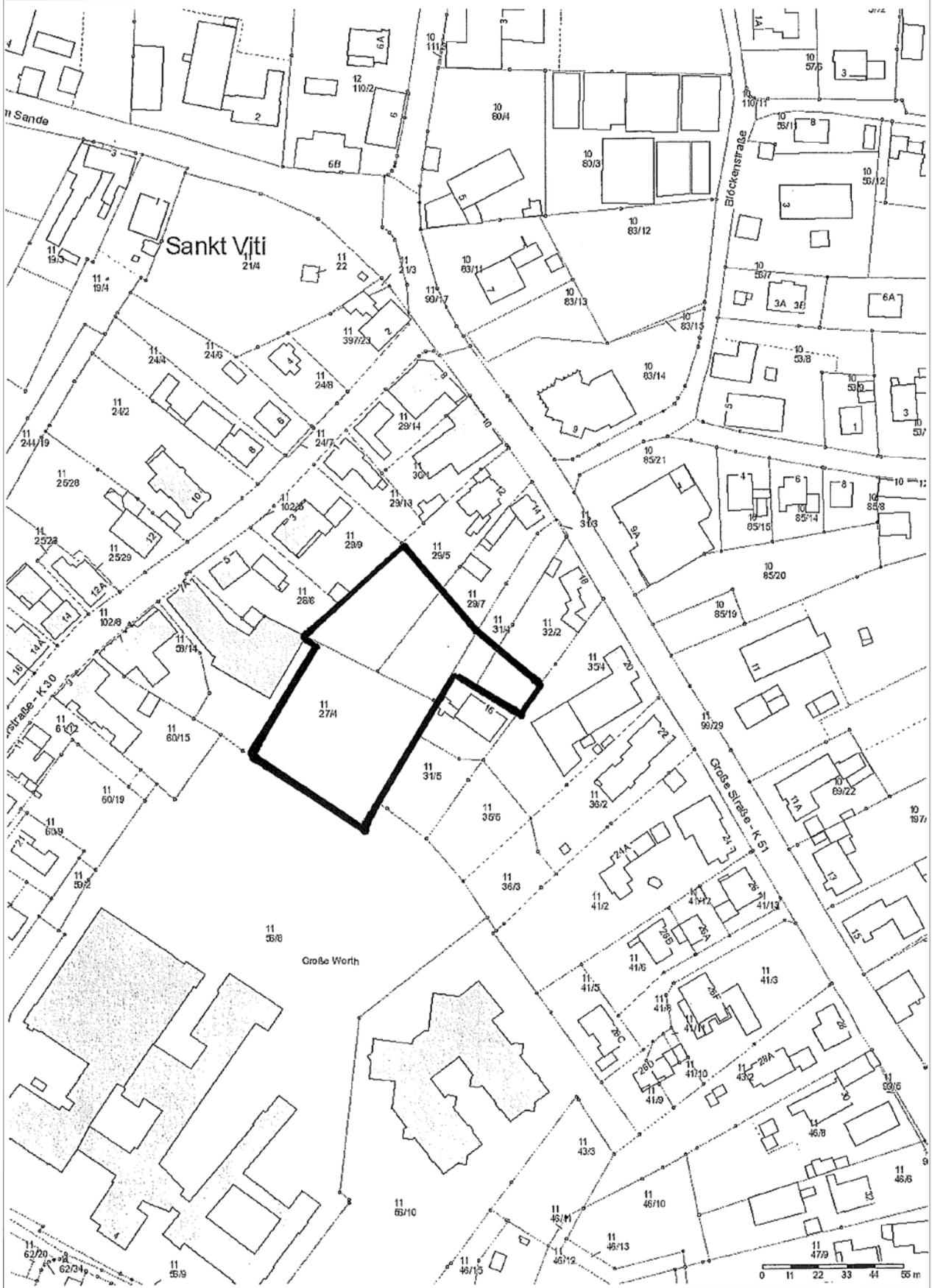
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, den 18.08.2014
(Luhmann)
Gemeindedirektor



Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 04.06.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.253.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.974.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.180.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.832.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.496.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	199.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.900 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.676.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.272.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Flecken Dahlenburg, den 04.06.2014

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 05.08.2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 mit einer Maßgabe erteilt worden. Dieser Maßgabe ist der Rat des Flecken am 20.08.2014 durch Beschluss beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.09. bis 29.09.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

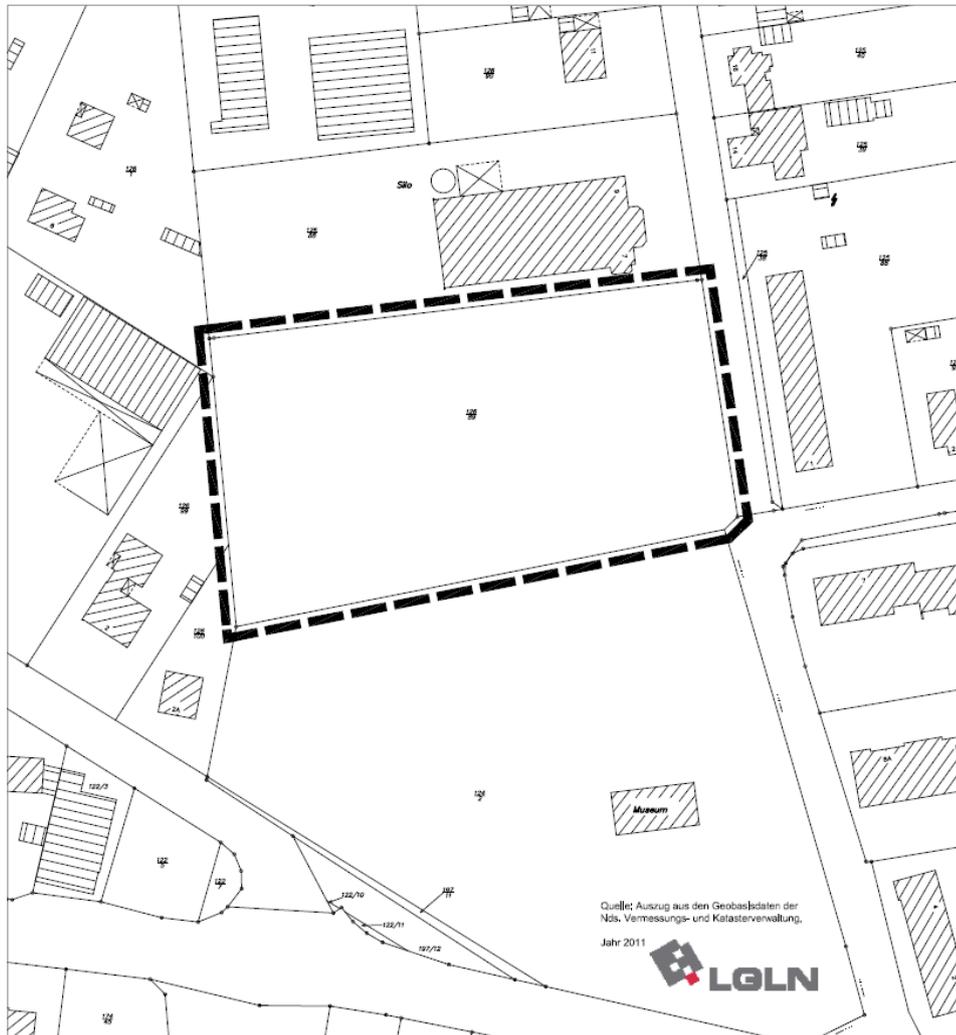
Dahlenburg, den 01.09.2014

Christoph Maltzan
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 19 „Burgkapelle“

Der Rat des Fleckens Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 17.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 19 „Burgkapelle“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan (ohne Maßstab) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 „Burgkapelle“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Samtgemeinde Dahlenburg, Fachdienst Bauen und Umwelt, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der

- 1) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist,
- 2) eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Dahlenburg, den 19.08.2014

Rambusch,
Bürgermeister

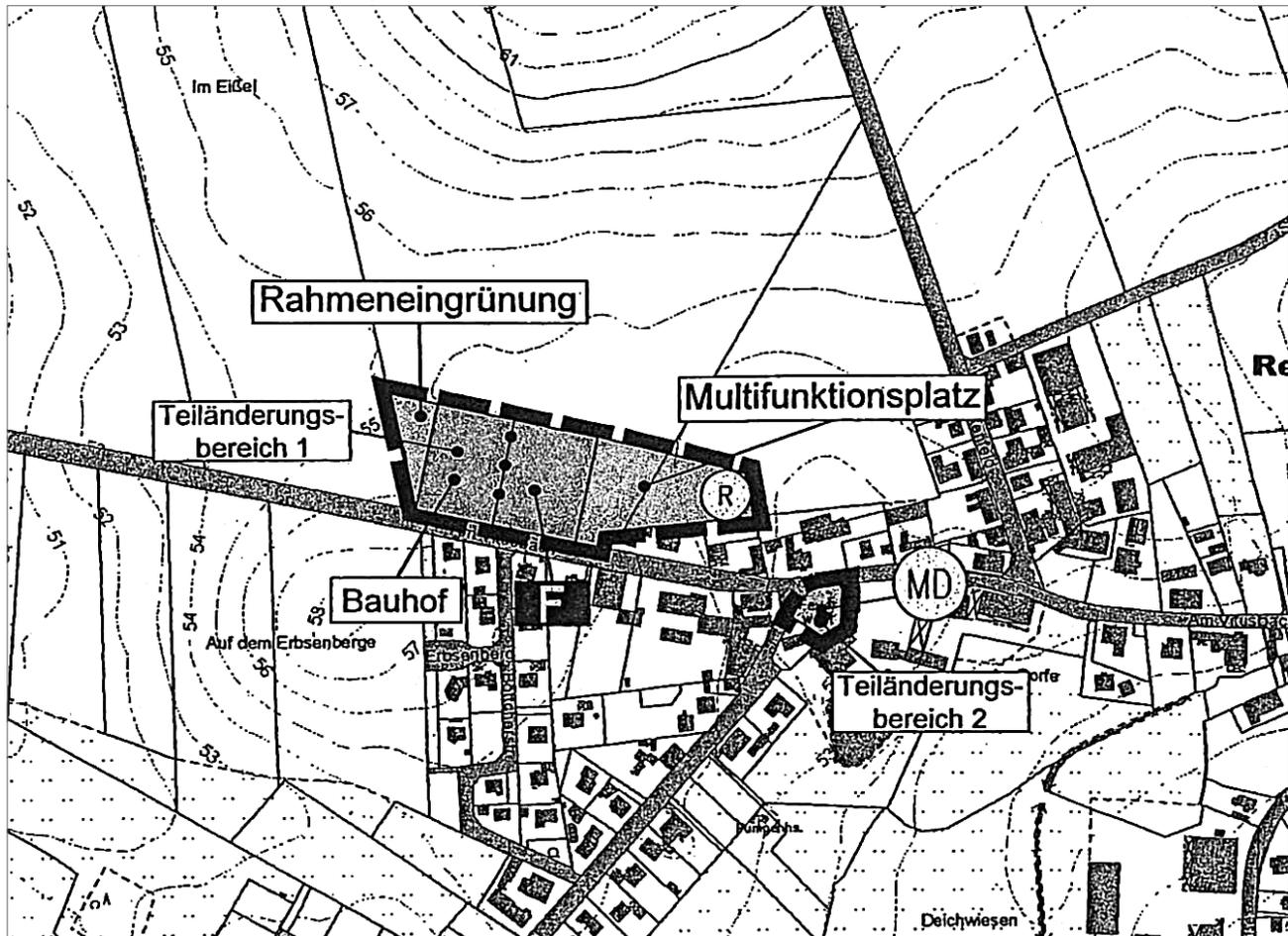
Maltzan,
Gemeindedirektor

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Osteide

Der Landkreis Lüneburg hat in seiner Verfügung vom 02.09.2014 die vom Rat der Samtgemeinde Osteide am 01.07.2014 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Osteide (Gemeinde Reinstorf: Ortsteil Reinstorf) genehmigt.

Die örtliche Lage der Änderungsfläche ist aus dem abgedruckten Planabschnitt zu ersehen.

Der Geltungsbereich ist durch eine Linie umrandet.



Die 25. Änderung liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Osteide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass gern. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung geregelt ist. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Osteide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB wirksam.

Barendorf, 10.09.2014

Im Auftrag
Schlikis

c:\users\A.schlikis\documents\bauleitplanung\hinweisbekanntmachng (2).doc

Satzung der Gemeinde Barendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 19.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

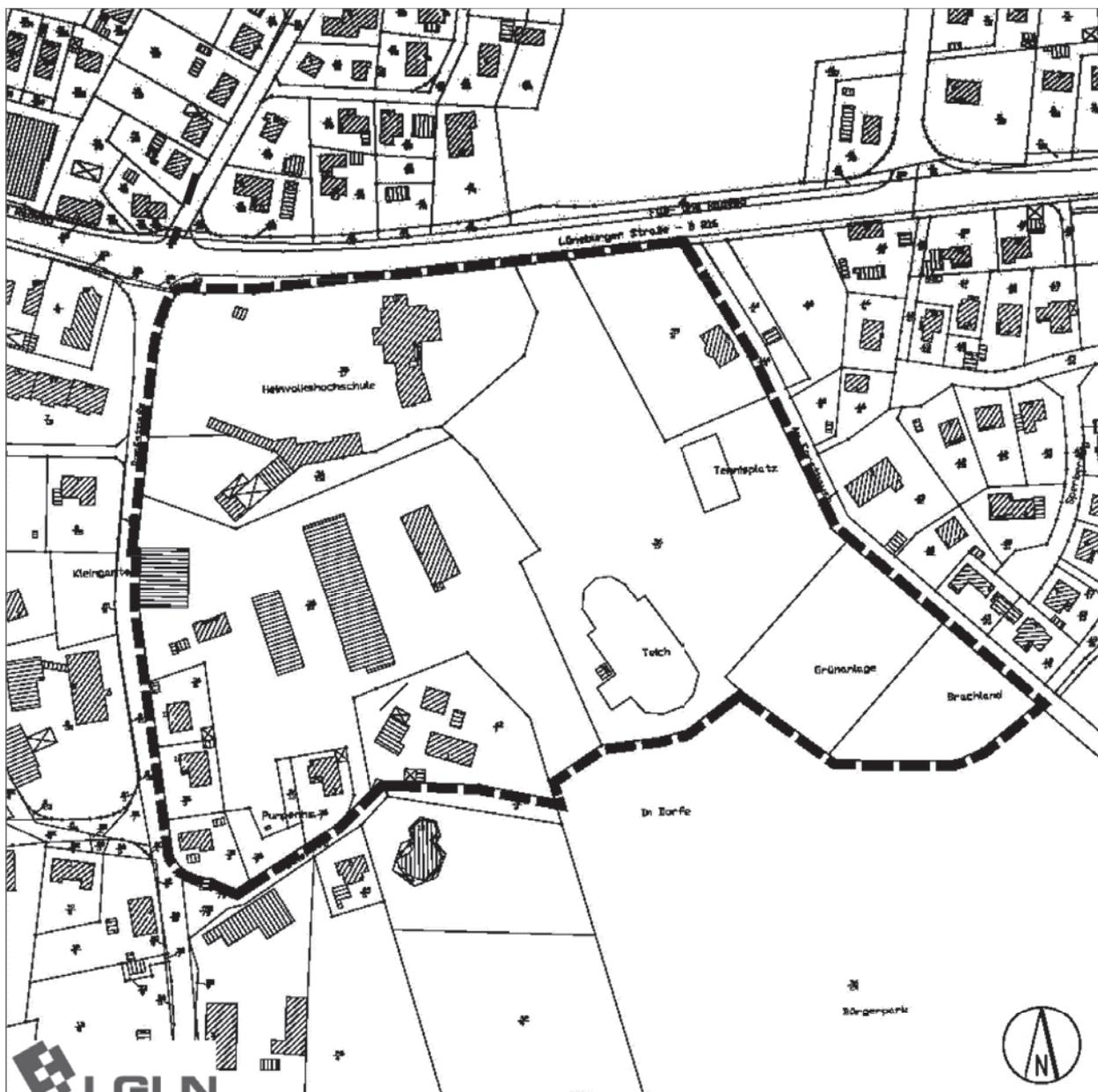
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barendorf hat am 23.08.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altdorf“ eine Veränderungssperre beschlossen. Diese Veränderungssperre wurde im Amtsblatt vom 07.06.2012 veröffentlicht und somit rechtsverbindlich. Aufgrund des Ablaufens der Veränderungssperre mit Wirkung zum 07.06.2014 wurde gemäß § 17 Abs. 3 BauGB eine erneute Aufstellung beschlossen, um die Bauleitungsabsichten der Gemeinde zu sichern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie gekennzeichnet.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre betroffen: 39/2, 36/19, 36/21, 36/22, 36/17, 42/1, 36/7, 36/9, 38/3, 36/5, 36/11 sowie 32/3 Flur 3, Gemarkung Barendorf



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000 (im Original, hier verkleinert.), © 2012 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Barendorf.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Osteide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, Zimmer 3.4 während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von 1 Jahr seit dem Inkrafttreten.

Hinweis:

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Barendorf, den 19.08.2014

gez. Dennis Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Hittbergen

Der Rat der Gemeinde Hittbergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2014 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Mühlenberg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung mit Begründung kann

**im Gemeindebüro der Gemeinde Hittbergen,
Hinter den Höfen 3, 21522 Hittbergen/Barförde
während der Sprechzeiten
dienstags von 19.00 - 20.00 Uhr**

sowie

**in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Dienststunden
montags - mittwochs 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18:00 Uhr
freitags 8.00 – 12.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Mühlenberg“ ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

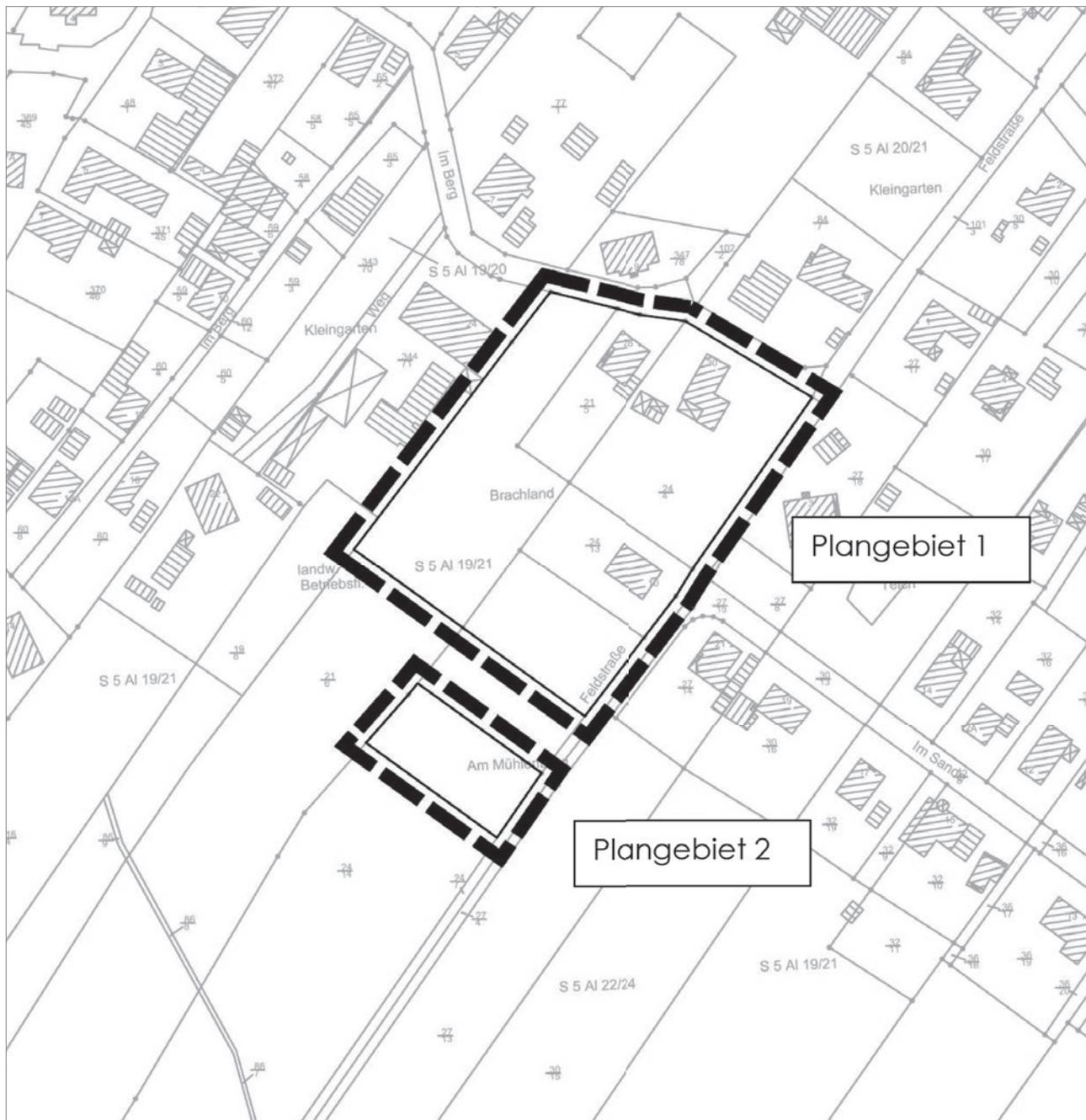
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Mühlenberg“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Mühlberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— — — Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Maßstab 1 : 2.000

Hittbergen, den 10.09.2014

gez. Ritters
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Abfallwirtschaftskonzept

Die GfA Lüneburg gkAöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erstellt nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.12.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 23.07.2012 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK), das als Planungsinstrument für notwendige Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und zur sonstigen Entsorgung von Abfällen dient. Es ist regelmäßig fortzuschreiben.

Der Entwurf des AWK liegt jetzt vor. Die Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von diesem fortgeschriebenen Konzept berührt werden können, werden beteiligt.

Der Entwurf des AWK liegt in der Zeit

vom 22.09.2014 bis 03.10.2014

während der Dienstage

- montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
- sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

beim Landkreis Lüneburg, Bereich Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 21, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das AWK berührt werden, kann Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, vorbringen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durch Einsichtnahme, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

gez. Hubert Ringe
Vorstand

gez. Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1218; FAX: 04131/8545-1204
E-Mail: Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck
Landkreis Lüchow-Dannenberg
AZ: 58/14 H.A. Bd. IV, Vf.-Nr. 2441, 4.21

Lüneburg, 15.08.2014

Änderung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg -Vf.-Nr. 2441-, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird folgendermaßen geändert.

Im Absatz 1.b) wird der maßgebende Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, vom 01.10.2014 geändert in den

31.12.2014

Die übrigen Festsetzungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung bleiben unverändert bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, an den Standorten Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles, Öffentliche Bekanntmachungen“.

gez. Schulz

(S)

